

INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL

Steuerfalle CMR-Frachtbrief: BFH-Urteil zwingt zum Handeln

von Steuerberater Stan Guthmann, RAW-Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

| Wer als Kfz-Händler Waren in das übrige EU-Gebiet liefert, muss den gesetzlich verankerten Belegnachweis erbringen, damit er die Lieferung umsatzsteuerfrei behandeln darf. Dazu kann auch ein Frachtbrief gehören, wenn die Ware mittels einer Spedition in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet wird. Der BFH hat sich nun insbesondere mit der Frage beschäftigt, wer als „Absender“ in Feld 1 eines CMR-Frachtbriefs stehen darf. Die Antwort des BFH zwingt zum Handeln. Erfahren Sie, was Sie in Ihrem Autohaus veranlassen müssen. |

Wichtig | Dieses Urteil ist noch zur alten Rechtslage ergangen (der verhandelte Fall fand im Jahr 2006 statt). Gleichwohl lassen sich hieraus wichtige Anhaltspunkte ableiten, unter welchen Bedingungen solch ein CMR-Frachtbrief (Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route) aus steuerlicher Ansicht anerkannt wird.

Fahrzeuge per Spedition nach Spanien transportiert

Im Urteilsfall hatte ein Kfz-Händler mehrere Fahrzeuge nach Spanien verkauft. Der Käufer holte die Fahrzeuge nicht selbst ab, sondern beauftragte eine Spedition mit dem Transport. Eine entsprechende Abholbevollmächtigung hatte der Händler zu seinen Unterlagen genommen. Darüber hinaus befanden sich in seinen Akten auch noch Exemplare der CMR-Frachtbriefe. Diese wiesen in Feld 1 den liefernden Händler als Absender aus.

BFH bemängelt Inhalt des CMR-Frachtbriefs

Finanzverwaltung und BFH erkannten die Frachtbriefe nicht als Belegnachweis für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen an. Zentrales Argument war der Eintrag des liefernden Händlers in Feld 1 des CMR-Frachtbriefs (BFH, Urteil vom 22.7.2015, Az. V R 38/14, Abruf-Nr. 179473).

Dies ist nach Zivil- bzw. Handelsrecht eine falsche Angabe. Denn „Absender“ ist im Beförderungsvertrag der CMR derjenige, der den Vertrag mit dem Frachtführer geschlossen hat; im vorliegenden Fall also der Käufer und nicht der liefernde Händler.

Wichtig | Für den BFH zählt die korrekte Angabe der Vertragsparteien des Beförderungsvertrags zu den unabdingbaren Frachtbriefangaben. Entsprechend sind CMR-Frachtbriefe nur dann als Belegnachweis für die Steuerfreiheit anzuerkennen, wenn sie die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Frachtbriefs.
- Tag der Ausstellung.

Händler als
„Absender“ in Feld 1
des CMR-Fracht-
briefs ...

... „kostete“
die Steuerfreiheit
der Kfz-Lieferung

BFH fordert
korrekte Angaben

- Namen und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist.

Nach neuer Rechtslage sind weitere Angaben wie z. B. die Unterschrift des Empfängers über den Erhalt des Fahrzeugs notwendig, wenn der Frachtbrief an Stelle der Gelangensbestätigung als Belegnachweis dienen soll.

Selbst das Argument, dass im allgemeinen Sprachgebrauch auch derjenige als Absender bezeichnet wird, von dem aus die Ware versendet wird, ließ der BFH nicht gelten. Der Händler sei im Export von Fahrzeugen erfahren. Demzufolge wusste er bzw. hätte er wissen müssen, dass der im CMR-Frachtbrief einzutragende Absender der Auftraggeber der Spedition ist.

Konsequenzen für die Praxis im Autohaus

- Informieren Sie die für die Fahrzeugauslieferung zuständigen Mitarbeiter Ihres Autohauses über den Inhalt des BFH-Urteils:
 - Danach darf der liefernde Händler nur noch dann in Feld 1 eingetragen werden, wenn er selbst die Spedition mit dem Transport beauftragt hat. Hat jedoch der Käufer die Spedition mit dem Transport beauftragt, ist auch eben dieser Käufer in Feld 1 einzutragen. Andernfalls enthält der Frachtbrief widersprüchliche Angaben. Folge: Er kann nicht mehr als steuerlicher Nachweis anerkannt werden.
 - In Feld 22 eines CMR-Frachtbriefs muss der Absender unterschreiben sowie einen Abdruck seines Firmenstempels anbringen. Zu diesem Feld 22 hat sich der BFH nicht explizit geäußert. Allerdings kann hier nichts anderes als für das Feld 1 gelten. Das heißt, dass der liefernde Händler nur noch dann in Feld 22 unterschreiben darf, wenn er selbst die Spedition mit dem Transport beauftragt hat. Hat jedoch der Käufer die Spedition mit dem Transport beauftragt, ist eine Unterschrift des liefernden Händlers in Feld 22 nicht mehr möglich.
- Weisen Sie daher die zuständigen Mitarbeiter an, dass sie
 - bei der Fahrzeugauslieferung von Speditionen vorgelegte Frachtbriefe genau prüfen und
 - gegebenenfalls korrigieren lassen – insbesondere, wenn die Frachtbriefe als Belegnachweis für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen genutzt werden sollen.
- Der BFH hat im Urteilsfall die Steuerbefreiung mehrerer innergemeinschaftlicher Kfz-Lieferungen auch aus anderen Gründen versagt. Zentraler Kritikpunkt: Aus den von den Abholern unterschriebenen Verbringensversicherungen war nicht der exakte Bestimmungsort ersichtlich. Die Abholer hatten lediglich versichert, die Fahrzeuge „ordnungsgemäß aus Deutschland“, „aus der Bundesrepublik Deutschland in den EU-Mitgliedsstaat“ bzw. „in o.g. Bestimmungsland“ auszuführen. Damit bestätigte der BFH seine Rechtsprechung, dass die Angabe des Bestimmungsorts aus den Unterlagen klar und deutlich erkennbar sein muss. Die Rechnungsadresse allein reicht hierfür im Regelfall nicht.

Allgemeiner Sprachgebrauch nicht maßgebend

Mitarbeiter informieren ...

... und anweisen, was zu tun ist

Bestimmungsort muss in der Verbringensversicherung stehen